



Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-  
und Fachausbildungsstelle Niederösterreich

bei der Niederösterreichischen  
Landes-Landwirtschaftskammer

## **Rechtliche Informationen zur Auflösung bzw. Beendigung von landwirtschaftlichen Lehrverhältnissen**

### **Lehrzeit**

- Die Lehrzeit dauert in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft 3 Jahre.
- Hat der Lehrling bereits Ausbildungszeiten in anderen Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen, Lehrgänge, eine einschlägige Schulausbildung oder eine sonstige einschlägige Berufspraxis absolviert, kann die Lehrzeit verkürzt werden. Bei diesen Lehrverhältnissen mit Lehrzeitanrechnungen gilt die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der Landw. Lehrlingsstelle genehmigte Lehrzeit.
- Die Lehrzeit kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- Das reguläre Lehrverhältnis kann auch in ein IBA-Lehrverhältnis (Verlängerte Lehre) mit einer um bis zu zwei Jahren längeren Lehrzeit umgewandelt werden (Gem. § 19 h NÖ LFBAO nur mit Einbeziehung von Berufsausbildungsassistenz, Berufsschule und Landw. Lehrlingsstelle)

### **Ende des Lehrverhältnisses und Meldeverpflichtung**

Das Lehrverhältnis endet

- entweder mit den im § 131 NÖ LAO angeführten Gründen wie Ablauf der Dauer der Lehrzeit, Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses, Tod des Lehrberechtigten oder Lehrlings, Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Lehrberechtigten oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen,
- oder durch Auflösung aus wichtigen Gründen (gem. § 132 NÖ LAO), durch Kündigung seitens des Lehrlings, bei Auflösung des Lehrbetriebes oder bei Widerruf und Erlöschen der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter
- oder durch ausserordentliche Auflösung seitens des Dienstgebers (gem. § 134 NÖ LAO).

Die Beendigung des Lehrverhältnisses oder der Wechsel der Lehrstelle sind unverzüglich der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mitzuteilen.

### **Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen**

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden. Diese Gründe sind im § 132 NÖ LAO angeführt.

Gründe auf Seite des Lehrlings sind: Diebstahl, Veruntreuung oder sonst. strafbare Handlungen, wiederholtes und unbefugtes Fernbleiben von der Arbeit, die Vernachlässigung von Pflichten, länger als 3 Monate Haft (ausgenommen Untersuchungshaft), Unfähigkeit, den Lehrberuf zu erlernen.

Gründe auf Seite des Lehrbetriebes sind: Verletzung der Ausbildungspflicht durch den Lehrberechtigten; wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit bleiben kann; wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzeswidrigen Handlungen zu verleiten versucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder ihn erheblich wörtlich beleidigt oder ihn nicht davor schützt.

Diese vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses bedarf der Schriftsform.  
Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus vorzeitig aufgelöst, muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

### **Einvernehmliche Auflösung**

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit auch einvernehmlich aufgelöst werden, wobei es auch dazu der Schriftsform und der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Hinzu kommt die verpflichtende Belehrung über die Rechtsfolgen der Auflösung durch die gesetzliche Interessensvertretung der Dienstnehmer (§ 132a NÖ LAO).

### **Kündigung von Seite des Lehrlings**

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert (§ 133 NÖ LAO).

### **Ausserordentliche Auflösung (Ausbildungsübertritt) seitens des Dienstgebers**

Das Lehrverhältnis kann bei dreijährigen Lehrverhältnissen auch zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monat bzw. zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat einseitig von Seite des Dienstgebers ausserordentlich aufgelöst werden (§ 134 NÖ LAO).

*Siehe dazu auch eigenes Merkblatt der NÖ LFA mit Formularen !!!*

Die Auflösung hat schriftlich zu erfolgen und ist seitens des Dienstgebers ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind, gerechtfertigt ist; es sei denn, die Auflösung erfolgt wegen zwingender wirtschaftlicher Gründe. Keinesfalls darf die Auflösung erfolgen, weil der Lehrling auf die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht oder die seinen Fähigkeiten angemessenen wesentlichen Ausbildungsziele einmahnt.

**Die ausserordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte ausserordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des 9. oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der NÖ Land- und Forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls auch dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der ausserordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt und gemäß §134 Abs. 6 NÖ LAO beendet wurde.**

Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung des Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die NÖ Land- und Forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Landarbeiterkammer über die Mitteilung zu informieren.

Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen.

Bezüglich Mediator verweist die NÖ LFA auf die offizielle Mediatorenliste, die man auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) findet. Man kann die Mediatoren nach Bundesländer aufrufen und findet bei jedem die möglichen Fachgebiete, also zweckmässig wäre bei jenen anzufragen, die als Fachgebiet Arbeit, Arbeitsrecht, Lehrlingswesen etc. angeführt haben.

Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten bzw. 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder dessen Vertretung eine mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der NÖ LFA die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die NÖ LFA hat die regionale Geschäftsstelle des AMS von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

Auf die ausserordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz für Mutterschutz, Väter-Karenz und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates auch nach dem Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

### **Behaltspflicht oder „Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen“**

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit 3 Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (= Anschlußlehre)

Alle Lehrverhältnisse sind per Gesetz auf die Dauer der Behaltspflicht abgeschlossen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt das Dienstverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern dem Lehrling nicht vor Beendigung der Lehrzeit mitgeteilt wurde, dass die Beschäftigung mit der Behaltfrist endet. Durch schlüssige Handlung entsteht dann ein unbefristetes Dienstverhältnis, das durch Arbeitgeberkündigung frühestens zum Ende der Behaltfrist aufgekündigt werden kann, wobei auch bei einer Arbeitgeberkündigung während der Behaltspflicht die Kündigungsfrist von einem Monat (§ 25 NÖ LAO) gilt.

- Das an die Lehrzeit anschließende Dienstverhältnis ist dann ein neues Dienstverhältnis.
- **Der Lehrling** kann am Ende der Lehrzeit – also nach Ablauf der vereinbarten Dauer der Lehrzeit oder nach erfolgreicher vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung innerhalb der letzten 10 Wochen der Lehrzeit – entscheiden, ob er den Betrieb verlässt oder in ein **Dienstverhältnis** eintritt.

- Sofern nichts anderes vereinbart oder vom Lehrling bzw. Lehrherrn eine andere Erklärung abgegeben wurde, beginnt nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit (oder – gegebenenfalls bereits vorher – mit dem nächstfolgenden Tag nach erfolgreicher Absolvierung der Facharbeiterprüfung innerhalb der letzten zehn Wochen vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit) ein **unbefristetes Dienstverhältnis**.
- **Wenn dies vom Lehrherrn nicht gewünscht wird**, muss er vor Beginn des Dienstverhältnisses erklären, dass er den Lehrling nur bis zum Ende der 3-monatigen gesetzlichen Behaltefrist beschäftigen möchte. In diesem Fall beginnt mit diesem Tag die dreimonatige Behaltspflicht, andernfalls ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Das unbefristete Dienstverhältnis kann bei einer Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist immer zum Monatsletzen aufgekündigt werden. Auch in diesem Fall muss der Lehrherr die gesetzliche Behaltspflicht beachten, welche 3 Monate nach dem Tag der Ablegung der Facharbeiterprüfung endet.

#### **Zur Frage, ob die vorzeitige Ablegung der Facharbeiterprüfung die Lehrzeit beendet:**

Laut NÖ Land- und forstw. Berufsausbildungsordnung gibt es zwei Möglichkeiten für eine vorzeitige Ablegung einer Facharbeiterprüfung. Laut Übereinkommen von Landarbeiterkammer und Landwirtschaftskammer gelten die angeführten Regelungen für das Ende der Lehrzeit.

#### **Innerhalb der letzten 10 Wochen:**

- Der Lehrling kann innerhalb der letzten 10 Wochen der festgesetzten Lehrzeit zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden, wenn er die vorgeschriebene Berufsschule oder vorgeschriebenen Fachkurse erfolgreich besucht hat.
- In diesen Fall endet mit der erfolgreichen Absolvierung der Facharbeiterprüfung auch die Lehre und es gebührt ab dem nächstfolgenden Arbeitstag auch der Facharbeiterlohn.

#### **Ab Beginn des letzten Lehrjahres:**

- Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können auch bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis bereits beendet wurde.
- Dieser Sonderfall der vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung ist aber nur einvernehmlich und bei minderjährigen Lehrlingen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
- Er zieht auch nicht das Ende eines aufrechten Lehrverhältnisses nach sich. Das Lehrverhältnis läuft bis Lehrzeitende laut Lehrvertrag und es besteht kein Anspruch auf eine Facharbeiterentlohnung.

### **Meldeverpflichtung der Auflösung bzw. Beendigung des Lehrverhältnisses**

Eine Beendigung des Lehrverhältnisses ist unverzüglich der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mitzuteilen.

Bei einvernehmlicher Auflösung eines Fremdlehrverhältnisses muss eine Bestätigung der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer (NÖ Landarbeiterkammer) oder eines Gerichts vorliegen, dass der Lehrling über die Bestimmungen der Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt werden.

### **Meldeformular an die NÖ LFA**

*Siehe Download-Formular für die „Auflösung bzw. Endigung des Lehrverhältnisses während der Lehrzeit“ auf der Homepage der NÖ LFA unter Service /Formular für Auflösung eines Lehrvertrags*

*Sowie Merkblatt über die Vorgehensweise bei einer außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses (Ausbildungsübertritt) mit Formularen auf der Homepage der NÖ LFA unter Service/ Merkblatt und Formular für außerordentliche Auflösung eines Lehrvertrages*

St. Pölten, März 2019

### **NÖ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle**

Wiener Straße 64  
3100 St. Pölten

Tel: 05 0259 26400  
Fax: 05 0259 95 26400  
E-mail: [lfa@lk-noe.at](mailto:lfa@lk-noe.at)

[www.lehrlingsstelle.at](http://www.lehrlingsstelle.at)